

Nr. 6917/J

1994-07-12

ANFRAGE

der Abgeordneten Böhacker, Mag. Haupt
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend der 13. Umsatzsteuer-Vorauszahlung

Durch die Steuerreform 1993 wird ab 1994 eine 13. Umsatzsteuervorauszahlung für Unternehmer vorgeschrieben. Der österreichischen Wirtschaft wird somit eine weitere Belastung auferlegt, bei der es sich letztlich nur um ein zinsloses Darlehen für den Finanzminister handelt. Nach Meinung der unterzeichneten Abgeordneten ist dies aber der falsche Weg, da lediglich kurzfristige budgetäre Effekte erzielt werden. Vielmehr sollten für die österreichische Wirtschaft Anreize - anstatt Barrikaden - geschaffen werden, um über vermehrte Steuereinnahmen das Budget zu entlasten. Der 13. Umsatzsteuertermin ist deshalb abzulehnen.

Dieser Ansicht hat sich auch der Europäische Gerichtshof angeschlossen, indem er eine vergleichbare Regelung aus den italienischen Gesetzen für rechtswidrig erklärte. Begründet wurde dies unter anderem damit, daß eine Mehrwertsteuer nur für tatsächlich erzielte Umsätze verlangt werden darf.

Die derzeitige Diskussion um eine Vorverlegung der Umsatzsteuer erscheint wenig sinnvoll. Wirtschaftstrehänder würden lediglich fünf bis sieben Tage Zeit haben, um die gesetzlich notwendigen Buchhaltungsarbeiten und Steuerberechnungen ihrer Klienten zu erledigen. Eine Aufgabe, die derzeit kaum zu lösen ist.

Für die unterzeichneten Abgeordneten erhebt sich die Frage, inwieweit der 13. Umsatzsteuertermin für österreichische Unternehmen bei einem EU-Beitritt EU-konform ist und sie stellen daher an den Bundesminister für Finanzen die nachstehende

Anfrage

1. Ist Ihnen das oben angeführte EuGH-Gerichtsurteil, den 13. USt-Termin betreffend, bekannt?
2. Wie wird sich dieses Urteil auf das österreichische UStG. im Falle eines EU-Beitrittes auswirken?
3. In welcher Höhe erwarten Sie zusätzliche Einnahmen durch die 13. Sonderzahlung?
4. Wie könnte der Einnahmefall im Jahr 1995 - falls der 13. USt-Termin fällt - ausgeglichen werden?
5. Ist eine Aufhebung des 13. USt-Termins im Sinne des Antrages Nr. 687/A vom 2. März 1994 des Abg. Böhacker für Sie vorstellbar?
Wenn nein, warum nicht?

6. Werden Sie am 13. USt-Termin trotz des EuGH-Urteils im Falle eines EU-Beitrittes festhalten und damit eine neuerliche Befassung eben dieses EuGH riskieren?
7. Planen Sie die Vorverlegung des USt-Fälligkeitstermines?
Wenn ja, wann?
8. Auf welchen Termin wird die Umsatzsteuerfälligkeit verschoben?
9. Wieviel Zeit hat demnach ein Wirtschaftstreuhänder, um die Bemessungsgrundlage für die USt zu errechnen und die Buchhaltungsarbeiten durchzuführen?
Halten Sie diesen Zeitraum für ausreichend?
Wenn ja, mit welcher Begründung?
10. Welche Kostenersparnis bzw. zusätzlichen Einnahmen erwarten Sie durch eine etwaige Vorverlegung der Umsatzsteuerfälligkeit?